VERORDNUNG (EWG) Nr. 3380/90 DES RATES

vom 20. November 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3034/80 zur Festlegung der Grunderzeugnismengen, von denen unterstellt wird, daß sie zur Herstellung von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 verwendet worden sind, und zur Festsetzung der Höhe von bestimmten beweglichen Teilbeträgen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3743/87 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3034/80 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3207/89 (4), hat die Mengen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, von denen unterstellt wird, daß sie zur Herstellung von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 verwendet worden sind, festgelegt.

Um die Anwendung angemessener Beträge sicherzustellen, müssen die Mengen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, von denen unterstellt wird, daß sie zur Herstellung gewisser Sorten von Milchschokolade verwendet worden sind, gesondert festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3034/80 wird gemäß Anhang 1 der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Auf Antrag des Interessenten gilt sie mit Wirkung vom 1. November 1990. Die auf die Waren des KN-Codes 1806 32 90, Zusatzcode 7832, anzuwendenden Beträge sind in Anhang 2 dieser Verordnung angegeben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. November 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. VIZZINI

(1) ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1987, S. 29.
(3) ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 312 vom 27. 10. 1989, S. 1.

ANHANG 1

„(je 100 kg Ware)

KN-Code	Warenbezeichnung		Zucker		Voll-milch-pulver (PG 3)	
		kg	kg	kg	kg	kg
(1)	(2)	(3) (4) (5) (6) (7) (8)	(9)	(10) (11)	(12)	(13)
1806 32	nicht gefüllt :					
10	mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	siehe Anhang II				
90	andere :					
	mit einem Milchfettgehalt von 3 oder mehr, jedoch weniger als 6 GHT (*)		50		20	
	andere	siehe Anhang II				

(*) Für diese Waren gilt der Zusatzcode 7832."

ANHANG 2

„(je 100 kg Ware)

Zeitraum	KN-Code 1806 32 90, Zusatzcode 7832	
	Beweglicher Teilbetrag ECU	Zusatzzoll für Zucker ECU
1. November 1990 — 31. Januar 1991	61,231	20,935"